



FH MÜNSTER  
University of Applied Sciences

# Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben von dem

**Präsidenten**

der FH Münster

Hüfferstraße 27

48149 Münster

Fon +49 251 83-64054

06.10.2023

Nr. 52/2023

Seite 457-466

Wahlausschreiben 2023



Tag der Veröffentlichung  
06.10.2023

## **WAHLAUSSCHREIBEN**

**für die akademischen Wahlen im Wintersemester 2023/24 zu den Fachbereichsräten und zum MCI-Rat für alle Statusgruppen sowie zum Senat, zur Gleichstellungskommission und zur Vertretung der Belange studentischer Hilfskräfte für die Gruppe der Studierenden.**



## I. ALLGEMEINES

1. Gemäß § 13 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (HG) vom 16. September 2014 in seiner aktuell gültigen Fassung und der §§ 9 Abs. 1 und 37 Abs. 4 der Wahlordnung der FH Münster vom 12. Juli 2023 (Amtliche Bekanntmachungen der FH Münster Nr. 20/2023 vom 12. Juli 2023, S. 153-187) – sind die Mitglieder der Fachbereichsräte und des MCI-Rats von allen Statusgruppen sowie die studentischen Vertreter\*innen des Senats, der Gleichstellungskommission, der Fachbereichsräte/ des MCI-Rates und der Vertretung der Belange studentischer Hilfskräfte – VBsH – von den Studierenden gleichzeitig in einer Wahl zu wählen.

2. **Die Wahlen finden als Online-Wahlen statt.**

Der Zugang zu den Online-Wahlen erfolgt über das myFH-Portal, die vorhandene FH-Kennung wird dafür benötigt. Alles Weitere zur Stimmabgabe s. unter VI..

3. Das Wahlbüro (Büro der Wahlleitung) ist in Münster eingerichtet:

Mechthild Bischoff und Anna Herlth  
Hüfferstraße 27, Raum B 301 / B 302  
48149 Münster

Tel.: (+49) 251-83 64058  
E-mail: [hochschulwahlen@fh-muenster.de](mailto:hochschulwahlen@fh-muenster.de)

Mo. – Do. von 09:00 bis 16:00 Uhr sowie Fr. von 09:00 – 13:00 Uhr

4. Soweit die Wahlordnung vorschreibt, dass ein Schriftstück innerhalb einer Frist bei der Wahlleitung einzureichen ist, wird die Frist gewahrt, wenn das Schriftstück während ihrer Bürostunden innerhalb der Frist zugeht. Sie wird auch dann gewahrt, wenn das Schriftstück bis 24:00 Uhr des letzten Tages der Frist im Postfach 3020, 48016 Münster, im Briefkasten Hüfferstraße 27, 48149 Münster oder Stegerwaldstr. 39 in 48565 Steinfurt, eingegangen ist. Die Wahlleitung hält in einem Protokoll fest, welche Schriftstücke nicht fristgerecht eingegangen sind (§ 32 Abs. 2 WO).
5. Samstage im Sinne der WO sind keine Werktage.
6. Das Wahlausschreiben wird nach seinem Erlass bei Bedarf unverzüglich hinsichtlich der Sitzverteilung und der Notwendigkeit von Wahlen berichtet. Dies ist bis zum

**14.11.2023**

möglich (§ 12 Abs. 3 WO).

## II. Festlegung der Zahl der zu Wählenden

**Gem. § 11b HG müssen die Hochschulgremien geschlechterparitätisch besetzt werden. Ist eine geschlechterparitätische Besetzung trotz intensiver Bemühungen nicht möglich, sind die Ausnahmegründe für ein Abweichen von dieser Bestimmung aktenkundig zu machen.** Fehlt eine entsprechende Dokumentation führt dies zur Ungültigkeit des betreffenden Wahlvorschlags bzw. zur Auflösung des Senats bzw. des betreffenden Fachbereichsrats, es sei denn, die Dokumentation wird nachgeholt. Gem. § 11 b HG kann dem Gebot geschlechterparitätischer Besetzung dadurch entsprochen werden, dass der Frauenanteil in der Gruppe der Hochschullehrer\*innen mindestens dem Frauenanteil entspricht, der in dieser Gruppe ausgewiesen ist, aus deren Kreis die Gremienbesetzung erfolgt und hinsichtlich der weiteren Gruppen eine geschlechterparitätische Besetzung vorliegt.

Werden insgesamt weniger Bewerber\*innen benannt als zu wählen sind, oder werden insgesamt weniger Bewerber\*innen gewählt als der Gruppe zustehen, bleiben die freien Sitze unbesetzt (§ 3 Abs. 1 WO). Für die Gruppe der Hochschullehrer\*innen gelten besondere Regelungen (§ 13 Abs. 5 Satz 3 HG, § 16 Abs. 3 WO).

### 1. Wahlen (Studierende) zum Senat

Gemäß § 7 Abs. 1 der Grundordnung der FH Münster vom 8. Januar 2008 in der geänderten Fassung vom 14.07.2023 (AB der FH Münster vom 14.07.2023, AB Nr. 27/2023) – GrO - sind 2023 in den Senat zu wählen:

sechs Vertreter\*innen der Gruppe der eingeschriebenen Studierenden (**S**).

### 2. Wahlen (Studierende) zur Gleichstellungskommission

Gemäß § 10 a Abs. 4 GrO sind 2023 in die Gleichstellungskommission zu wählen

zwei Vertreter\*innen der Gruppe der eingeschriebenen Studierenden (**S**).

### 3. Wahlen (nur Studierende) zur Vertretung der Belange studentischer Hilfskräfte

Gem. § 10 b GrO i. V. m. § 40 WO sind 2023 in die Vertretung der Belange studentischer Hilfskräfte

zwei Mitglieder der Gruppe der eingeschriebenen Studierenden (**S**), je ein\*e Studierende\*r für den Standort Münster und Steinfurt zu wählen.

### 4. Wahlen zu den Fachbereichsräten mit höherem Anteil akademischer Mitarbeiter\*innen (alle Statusgruppen)

Gemäß § 13 Abs. 1 GrO i. V. m. § 6 Abs. 1 WO sind 2023 in die Fachbereichsräte aller Fachbereiche



jeweils

- 7 Vertreter\*innen der Gruppe der Hochschullehrer\*innen (**P**),
- 2 Vertreter\*innen der Gruppe der akademischen Mitarbeiter\*innen (**aM**),
- 1 Vertreter\*in der Gruppe der Mitarbeiter\*innen in Technik und Verwaltung (**MTV**) sowie
- 4 Vertreter\*innen der Gruppe der eingeschriebenen Studierenden (**S**)

zu wählen.

5. **Wahlen zum Institutsrat des MCI Münster Centrum für Interdisziplinarität (alle Statusgruppen)**

Gemäß § 15 Abs. 1 GrO i. V. m. § 6 Abs. 1 der Ordnung der zentralen wissenschaftlichen Einrichtung der FH Münster (AB 38/2017 vom 01. Juni 2017) sind 2023 in den MCI-Rat

jeweils

- 6 Vertreter\*innen der Gruppe der Hochschullehrer\*innen (**P**),
- 2 Vertreter\*innen der Gruppe der akademischen Mitarbeiter\*innen (**aM**),
- 2 Vertreter\*in der Gruppe der Mitarbeiter\*innen in Technik und Verwaltung (**MTV**) sowie
- 4 Vertreter\*innen der Gruppe der eingeschriebenen Studierenden (**S**)

zu wählen.

### III. Wahlordnung

Ein Exemplar der WO liegt aus im Sekretariat der Wahlleitung (s. I. 3.) und kann dort **ab Freitag, 06.10.2023**, bis zum Abschluss der Stimmabgabe während der Öffnungszeiten der Büros eingesehen werden. Außerdem ist die WO als AB 20/2023 über die Internetseiten der FH Münster abrufbar, und zwar unter dem Stichwort *Amtliche Bekanntmachungen*.

### IV. Wähler\*innenverzeichnis

Das Wähler\*innenverzeichnis für die Wahl der Fachbereichsräte bzw. des MCI-Rats enthält alle Wahlberechtigten der FH Münster, unterteilt nach Fachbereichen/MCI und folgenden Statusgruppen:

- Gruppe der Hochschullehrer\*innen (Professor\*innen, **P**)
- Gruppe der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter\*innen sowie der Lehrkräfte für besondere Aufgaben (Gruppe der akademischen Mitarbeiter\*innen, **aM**)
- Gruppe der Mitarbeiter\*innen in Technik und Verwaltung (**MTV**)



- Gruppe der eingeschriebenen Studierenden (**S**).

Das Wähler\*innenverzeichnis für die Wahlen zu den übrigen Gremien enthält alle Wahlberechtigten der FH Münster in

- der Gruppe der Studierenden (**S**).

Studierende sind wahlberechtigt, wenn sie am 22. Tag vor Beginn der Stimmabgabe an der FH Münster eingeschrieben sind.

Das Wähler\*innenverzeichnis steht im Wahlbüro (s. I. 3.) zur Einsichtnahme nach Terminvereinbarung zur Verfügung und zwar ab **Montag, 30.10.2023**.

Jedes wahlberechtigte Mitglied der FH Münster kann bei dem Sekretariat der Wahlleitung bis spätestens **Montag, 06.11.2023, 15:00 Uhr**, schriftlich oder zur Niederschrift Einspruch gegen die Richtigkeit des Wähler\*innenverzeichnisses einlegen (§ 11 Abs. 4 WO).

Wählen kann nur, wer in das Wähler\*innenverzeichnis eingetragen ist; vorgeschlagen und gewählt werden darf nur, wer bis zum Ablauf der Frist für die Einreichung von Wahlvorschlägen (s. V.) in das Wähler\*innenverzeichnis eingetragen ist (§ 11 Abs. 1 WO).

**Wahlberechtigte Mitglieder, die mehreren Gruppen, mehreren Fachbereichen oder einer fachbereichsübergreifenden Einrichtung angehören, haben zur Ausübung ihres Wahlrechts der Wahlleitung gegenüber zu erklären, in welcher Gruppe/welchem Fachbereich sie dieses ausüben wollen.**

Dies ist möglich bis zum

- **27.10.2023**, wenn auch das passive Wahlrecht ausgeübt werden soll,
- **06.11.2023, 15 :00 Uhr**, wenn nur vom aktiven Wahlrecht Gebrauch gemacht wird.

Fehlt bei der Ausübung des Wahlrechts die o. g. Erklärung, entscheidet die Wahlleitung über die Zugehörigkeit.

Studierende in Franchise Studiengängen sind nicht wahlberechtigt.

Bei Mitgliedern, die am Wahltag für mehr als sechs Monate beurlaubt sind, ruht das Wahlrecht (§ 4 Abs. 8 WO). Dies gilt auch für in Elternzeit befindliche Personen nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG -, die für mehr als sechs Monate Elternzeit in Anspruch nehmen.

## V. Wahlvorschläge

1. Alle wahlberechtigten Mitglieder der Hochschule werden aufgefordert, innerhalb von drei Wochen Wahlvorschläge auf den vorgeschriebenen Vordrucken einzureichen (§ 13 Abs. 1 WO).

Diese Frist endet mit Ablauf des

**27.10.2023**

auf Ziffer I. 4. wird hingewiesen.

Vordrucke sind in den Dekanatsbüros der Fachbereiche, Büros des MCI (ITB und IBL), den Fachschaften, dem AStA und dem Wahlbüro erhältlich (s. I. 3.), sowie über den folgenden Link:

<https://www.fh-muenster.de/hochschule/aktuelles/hochschulwahl.php>

abrufbar.

**Zur fristwahrenden Entgegennahme der Wahlvorschläge ist ausschließlich das Wahlbüro bestellt (s. I. 3.). Es erteilt bei Eingang von Wahlvorschlägen auf Wunsch eine Empfangsbescheinigung.**

Die Wahlvorschläge können entweder zu den unter I. 3. angegebenen Zeiten eingereicht oder durch die Post zugestellt werden. Bei Postzustellung gilt das Datum des Eingangsstempels.

2. Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens zwei Vorschlagsberechtigten für die jeweilige Wahl unter Angabe der Gruppen- und Fachbereichszugehörigkeit unterzeichnet sein. Wahlvorschläge können nur von wahlberechtigten Hochschulmitgliedern der jeweiligen Gruppe, unabhängig von ihrem Geschlecht, für die Wahlen der Fachbereichsräte und des MCI-Rats darüber hinaus nur von den wahlberechtigten Mitgliedern des jeweiligen Fachbereichs/ Instituts eingereicht werden. Jede bzw. jeder Vorschlagsberechtigte kann für jede Wahl nur einen Vorschlag einreichen. Hat eine Vorschlagsberechtigte oder ein Vorschlagsberechtigter mehrere Vorschläge eingereicht, zählt nur der zuerst eingereichte Wahlvorschlag." (WO § 13 [4]). Ist ein Wahlvorschlag auch von nicht vorschlagsberechtigten Personen unterzeichnet worden, so wird er gestrichen.
3. Für die Wahlen zu den Fachbereichsräten und des Rates des MCI dürfen nur wählbare Hochschulmitglieder der jeweiligen Gruppe des jeweiligen Fachbereichs/Instituts, für die Wahlen zum Senat, zur Gleichstellungskommission und der Vertretung der Belange studentischer Hilfskräfte dürfen nur wählbare Hochschulmitglieder aus der Gruppe der Studierenden vorgeschlagen werden. Jede\*r Bewerber\*in darf für jede der einzelnen Wahlen nur in einem Wahlvorschlag benannt werden. Wird ein\*e Bewerber\*in in mehreren Wahlvorschlägen benannt, so gilt der zuerst eingegangene oder der als zuerst eingegangen geltende Wahlvorschlag. In den übrigen Wahlvorschlägen wird der\*die Bewerber\*in gestrichen. Nicht fristgerecht eingereichte oder nicht der Ziffer 4 und 5 entsprechende Wahlvorschläge werden nicht berücksichtigt.
4. Jeder Wahlvorschlag muss folgende Angaben enthalten:



- a) die Wahl, für die die Bewerber\*innen genannt werden,
- b) Name, Vorname, Gruppen- und Fachbereichszugehörigkeit (bzw. sonstige Organisationseinheit, der die jeweilige Person angehört) sowie bei Studierenden die Matrikel-Nr. der Bewerberin oder des Bewerbers.
- c) **Ggfls. die Dokumentation/Erklärung der erfolglosen Bemühungen im Hinblick auf eine geschlechterparitätische Besetzung der Gremien.**

Der Wahlvorschlag kann ferner eine Angabe darüber enthalten, ob der\*die Bewerber\*in einer Vereinigung an der FH Münster angehört oder ob sie\*er unabhängig ist. Umfasst der Wahlvorschlag mehrere Bewerber\*innen, so kann der Wahlleitung eine Listenbezeichnung angegeben werden.

5. Die Namen der einzelnen Bewerber\*innen sind auf dem Wahlvorschlag untereinander aufzuführen und mit fortlaufenden Nummern zu versehen. Die Wahlvorschläge müssen auf den Vordrucken abgegeben werden, die das Wahlbüro ausgibt. Dem Wahlvorschlag muss zu entnehmen sein, welche\*r Unterzeichner\*in zur Vertretung gegenüber der Wahlleitung und zur Entgegennahme von Erklärungen und Entscheidungen der Wahlleitung berechtigt ist (Vertrauensperson). **Fehlt eine Angabe über die vertretungsberechtigte Vertrauensperson, gilt diejenige unterzeichnende Person als berechtigt (und verpflichtet), die oder der an erster Stelle steht. Zu den Erklärungen, die die Vertrauensperson gegenüber der Wahlleitung abzugeben hat, gehört auch ggfls. die Dokumentation der erfolglosen Bemühungen um einen geschlechterparitätischen Wahlvorschlag.**

Die Wahlvorschläge sollen möglichst doppelt so viele Bewerber\*innen enthalten wie der Gruppe Sitze in dem jeweiligen Gremium zustehen sowie **die gleiche Anzahl von weiblichen und männlichen Bewerber\*innen. Ein Abweichen von der letztgenannten Voraussetzung ist von der jeweiligen Vertrauensperson gegenüber der Wahlleitung auf dem Wahlvorschlag mit einer Begründung versehen zu dokumentieren.**

Sind insgesamt weniger Bewerber\*innen benannt als zu wählen sind, oder werden insgesamt weniger Bewerber\*innen gewählt als der jeweiligen Gruppe zustehen, bleiben die freien Sitze für die gesamte Amtszeit unbesetzt.

Für die Gruppe der Hochschullehrer\*innen gilt dann § 16 Abs. 3 WO.

Jeder Wahlvorschlag muss von **mindestens zwei Vorschlagsberechtigten** unterzeichnet sein.

Werden Mängel festgestellt, regt die Wahlleitung unverzüglich unter Rückgabe des Wahlvorschlages die fristgerechte Beseitigung der bezeichneten Mängel an.

Stellt die Wahlleitung **Ungültigkeit fest – etwa bei fehlender notwendiger Dokumentation hinsichtlich der unausgeglichenen Geschlechterparität –**, gibt sie den Wahlvorschlag unverzüglich und unter Angabe der Gründe zurück und regt die Einreichung eines

ordnungsgemäßen Wahlvorschläges innerhalb der Einreichungsfrist an. Mängelrügen und Anregungen werden gegenüber der vertretungsberechtigten Vertrauensperson ausgesprochen.

Die Frist für die Vorlage berechtigter Wahlvorschläge endet ebenfalls am

**27.10.2023,**

auf Ziffer I. 4. wird hingewiesen.

Ist nach Ablauf der Einreichungsfrist nach § 13 Abs. 1 WO für die einzelnen Wahlen jeweils nicht mindestens ein gültiger Wahlvorschlag eingegangen, so fordert die Wahlleitung unverzüglich unter Hinweis auf die Folgen gemäß § 3 Abs. 1 WO zur Einreichung von Wahlvorschlägen innerhalb einer Nachfrist von fünf Werktagen auf.

Das Gleiche gilt, wenn die Wahlvorschläge für eine der einzelnen Wahlen insgesamt weniger Bewerber\*innen benennen, als der Gruppe in dem Gremium zustehen.

Die **Nachfrist** läuft von

**Montag, 30.10.2023 bis Montag, 06.11.2023.**

Die Wahlvorschläge werden spätestens am

**Dienstag, 14.11.2023**

in der Wahlbekanntmachung veröffentlicht und bekannt gegeben.

## **VI. Stimmabgabe Online-Wahl**

Die Stimmabgabe findet statt

**Montag, 20.11.2023 ab 10:00 Uhr, bis  
Freitag, 24.11.2023, 16:00 Uhr**

Die elektronische Stimmabgabe ist intuitiv gestaltet und erfolgt in fünf Schritten:

1. Anmeldung des/der Wahlberechtigten mit FH-Kennung im myFH-Portal.
2. Das System bestätigt die Eintragung im Wählerverzeichnis.
3. Ausgabe der Stimmzettel; die/der Wahlberechtigte kennzeichnet die Kandidat\*innen, die gewählt werden sollen.
4. Die /der Wahlberechtigte prüft und bestätigt ihre/seine Stimmabgabe.



5. Die Stimme wird gezählt.

Der Wahlvorgang kann von den wahlberechtigten Personen jederzeit gestoppt und zu einem späteren Zeitpunkt wiederaufgenommen werden.

Sollte für die Beteiligung an den Wahlen kein internetfähiges Endgerät (PC, Tablet, Mobiltelefon, o.ä.) zur Verfügung stehen oder sollte es zu technischen Schwierigkeiten bei der Stimmabgabe auf dem eigenen Gerät kommen, besteht die **Möglichkeit zur Online-Stimmabgabe in Münster und Steinfurt** und zwar

im **Wahlbüro Münster**,  
**Hüfferstraße 27, Raum B 301/ B 302, 48149 Münster**  
**Mo. – Do. von 09:00 bis 16:00 Uhr und Fr. von 09:00 – 13:00 Uhr**

sowie

im **Wahlraum Steinfurt**,  
**Bereichsbibliothek Steinfurt, Stegerwaldstraße 39, Gebäude A, 48565 Steinfurt**  
**Mo. – Do. von 09:00 – 15:00 Uhr und Fr. von 09:00 bis 13:00 Uhr.**

## VII. Stimmauszählung

Die öffentliche Auszählung sowie die Übergabe des Wahlergebnisses erfolgen am 24.11.2023 bis 17:00 Uhr im Wahlbüro Münster.

Münster, den 06.10.2023

Für die Wahlleitung

M. Bischoff